



Gemeinde  
**HORW**

# **VERORDNUNG ÜBER DIE KATASTROPHEN- HILFE IN DER GEMEINDE HORW VOM 18. DEZEMBER 2025**



Ausgabe  
18. Dezember 2025



# **INHALT**

---

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffe	3
<b>II.</b>	<b>AUFGABEN, VERANTWORTUNG, KOMPETENZEN</b>	<b>3</b>
Art. 3	Gemeinderat	3
Art. 4	Zuständiges Gemeinderatsmitglied	4
Art. 5	Gemeindeführungsstab	4
Art. 6	Chefin oder Chef Bevölkerungsschutz	5
Art. 7	Fachstab Verwaltung und Schulen	6
<b>III.</b>	<b>OPERATIVE FÜHRUNG</b>	<b>6</b>
Art. 8	Operative Einsatzleitung	6
Art. 9	Einsatzkräfte	7
Art. 10	Führungsunterstützung	7
Art. 11	Führungsstandort	7
Art. 12	Einsatzdokumentation	7
Art. 13	Entschädigung	7
Art. 14	Versicherung	8
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 15	Inkrafttreten	8

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

- gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019<sup>1</sup>
  - gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007<sup>2</sup>
  - gestützt auf die Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008<sup>3</sup>
- 

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1 Diese Verordnung regelt die Vorbereitung auf Katastrophen, Notlagen oder bewaffnete Konflikte und deren Bewältigung in der Gemeinde Horw.
- 2 Der Kernstab des Gemeindeführungsstabs (GFS) konkretisiert diese Verordnung durch ein Handbuch.

### **Art. 2 Begriffe**

Die Begriffe werden im Kontext des Bevölkerungsschutzes wie folgt verwendet:

- a) Eine Katastrophe ist ein plötzliches oder sich rasch entwickelndes, schwerwiegendes Ereignis, das erhebliche Schäden oder Verluste an Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachwerten verursacht und aussergewöhnliche Massnahmen zu dessen Bewältigung erfordert.
- b) Eine Notlage ist eine Situation, in der eine Gesellschaft erheblich gefährdet oder beeinträchtigt wird und die ohne besondere, in der Regel schnell zu treffende Massnahmen nicht bewältigt werden kann.
- c) Ein bewaffneter Konflikt ist eine gewaltsame Auseinandersetzung, bei der Staaten oder nicht staatlich organisierte Gruppen gegeneinander oder gegenüber der Bevölkerung Waffengewalt anwenden.

## **II. AUFGABEN, VERANTWORTUNG, KOMPETENZEN**

### **Art. 3 Gemeinderat**

- 1 Der Gemeinderat trägt die politische Verantwortung und sorgt für Schutz und Wohlergehen der Bevölkerung durch
  - a) vorbeugende, verhütende Massnahmen;
  - b) Sofortmassnahmen;
  - c) reaktive Massnahmen.
- 2 Er trägt die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe, einer Notlage oder eines kriegerischen Ereignisses auf dem Gemeindegebiet sowie die Informationsführung. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.
- 3 Wenn der Gemeinderat für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage nicht erreichbar ist, ordnen dessen erreichbare Mitglieder die notwendigen Massnahmen an. Sofern kein Gemeinderatsmitglied erreichbar ist, werden die Massnahmen von der Chefin oder dem Chef Bevölkerungsschutz (C Bev S) bzw. deren oder dessen Stellvertretung und bei deren Verhinderung durch die Einsatzleitung angeordnet.

---

<sup>1</sup> SR Nr. 520.1

<sup>2</sup> SRL Nr. 370

<sup>3</sup> SRL Nr. 371

#### 4 Der Gemeinderat

- a) ernennt einen oder eine C Bev S, welche bzw. welcher den GFS und den GFS Kernstab leitet;
- b) bezeichnet die Mitglieder GFS;
- c) bestimmt die Projektleitung zur Wiederherstellung der Regelstruktur und legt deren Pflichten und Rechte fest;
- d) regelt Konsolidierungs- und Sanierungsmassnahmen;
- e) hat die Kompetenz, zusätzliche Mittel anzufordern sowie Verhaltensanordnungen gegenüber der Bevölkerung zu erlassen;
- f) ist bei einer Katastrophe oder Notlage mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

#### 5 Der Gemeinderat

- a) nimmt das Handbuch GFS Horw zur Kenntnis, welches jährlich mit dem Jahresbericht des Bevölkerungsschutzes erneut vorgelegt wird.
- b) genehmigt die Gefährdungsanalyse gemäss Leitfaden Kataplan, welche alle vier Jahre überprüft und alle zwölf Jahre grundlegend überarbeitet wird.

### **Art. 4 Zuständiges Gemeinderatsmitglied**

Das für die Sicherheit zuständige Gemeinderatsmitglied ist Mitglied des GFS und Bindeglied zwischen GFS und Gemeinderat.

### **Art. 5 Gemeindeführungsstab**

1 Der GFS bildet die strategische Ebene bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und bewaffneter Konflikte.

2 Mitglieder des GFS Kernstabs sind:

- a) C Bev S
- b) Stv. C Bev S
- c) das für die Sicherheit zuständige Gemeinderatsmitglied
- d) der oder die Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde (Gemeinde-SIBE)
- e) Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant oder die Stellvertretung
- f) Zivilschutzkommandantin/Zivilschutzkommandant oder die Stellvertretung

3 Im Ereignisfall besteht der GFS aus folgenden Mitgliedern:

- a) Mitglieder des Kernstabs
- b) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident
- c) weiteren Mitgliedern gemäss Aufgebot C Bev S

4 Der GFS Kernstab hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen sowie bewaffneten Konflikten;
- b) Besuch der angebotenen Weiterbildungen und die Teilnahme am Sicherheitsmeeting (mind. 1x/Jahr);
- c) Einberufung weiterer themenspezifischer Sitzungen.

5 Der GFS hat im Ereignisfall insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Koordination der Katastrophen- und Nothilfe;
- b) Durchführen von Einsatz- und Koordinationsrapporten, an denen über die einzusetzenden Mittel und Dienste, Massnahmen, Gesuche um Hilfeleistungen, etc. entschieden wird;
- c) Unterstützung, Beratung und Information des Gemeinderats;
- d) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderats;
- e) Vollzug der Entscheide des Gemeinderats;
- f) Information, Orientierung und Absprache mit dem Kantonalen Führungsstab (KFS) und der Abteilung Bevölkerungsschutz des Kantons Luzern;
- g) Planung und Koordination von Massnahmen sowie Beschaffung und Zuweisung von Resourcen;

- h) Aufgebot, Einsatz, Koordination und Nutzung der kommunalen Mittel (Mitarbeitende, Fahrzeuge, Geräte, Liegenschaften), der vertraglich vereinbarten sowie der zugewiesenen Mittel in der Akutphase;
- i) Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, sofern diese unverzüglich getroffen werden müssen;
- j) Beantragung der Unterstützung durch den Zivilschutz;
- k) Aufbieten des Samaritervereins, von Ärzten, Notfallequipen, Rettungsflugwacht etc.;
- l) Anfordern von Hilfeleistungen der Nachbargemeinden;
- m) Anbegehrn von kantonaler Hilfe;
- n) Beantragung der Unterstützung durch die in der Gemeinde dienstleistenden militärischen Truppen (Spontanhilfe);
- o) Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- p) Führung und Betrieb eines «KP rückwärtig»;
- q) Unterstützung der operativen Einsatzleitung (Gesamteinsatzleitung, Katastropheneinsatzleitung, Projektleitung), insbesondere in den Bereichen politische Entscheide, Kommunikation/Information, Logistik, Evakuierung, Betreuung, Hilfe von Dritten;
- r) Koordination der Zusammenarbeit mit Bund, Kanton, anderen Gemeinden oder externen Fachstellen.

6 Sobald die wichtigsten Funktionen des Regelbetriebs wieder hergestellt sind, übernimmt die Projektleitung die operative Führung.

7 Die Führungsorgane haben nach ihrem Einsatz dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

## **Art. 6      Chefin oder Chef Bevölkerungsschutz**

1 Die oder der C Bev S leitet den GFS und vertritt diesen gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und Dritten. Die Aufgaben und Kompetenzen der oder des C Bev S richten sich nach dieser Verordnung, dem Pflichtenheft C Bev S und dem Handbuch GFS Horw.

2 Ständige Aufgaben:

- a) Beratung des Gemeinderats bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
- b) Sicherstellung der Organisation, Einsatzbereitschaft und Ausbildung des GFS;
- c) Sicherstellung der Verbindung zum KFS und der Abteilung Bevölkerungsschutz des Kantons Luzern
- d) Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdocumentation des GFS;
- e) Koordination der Vorbereitungen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, insbesondere
  - Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung;
  - Vorbereitung und Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
  - Erstellung und laufende Pflege der kommunalen Gefährdungsanalyse gemäss Leitfaden Kataplan;
  - Sicherstellung der Verbindungen und Kommunikation mit den kantonalen Stellen;
  - Festigung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.
- f) Vorbereitung und Betrieb eines Führungsstandortes für den GFS;
- g) Beantragung der notwendigen Mittel für Infrastruktur, Vorbereitung und Schulung bei der budgetverantwortlichen Person.

3 Im Ereignisfall:

- a) Aufbieten und Einsetzen des GFS in eigener Kompetenz;
- b) Sicherstellen von ereignisbezogenem Aufgebot und Gliederung des GFS;
- c) Leitung der Stabsarbeit (Führungsprozesse): Planen, Befehlen und Führen von Aktionen; Durchführung von Rapporten und Absprachen;
- d) Sicherstellung einer aktuellen Einsatz- und Führungsdocumentation und Definition von Führungsprozessen;

- e) Regelmässige Orientierung des KFS und der Abteilung Bevölkerungsschutz des Kantons Luzern über die Lage und Abgleichung der getroffenen und erforderlichen Massnahmen;
- f) Leitung der Einsatz- und Koordinationsrapporte des GFS;
- g) Koordination der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- h) Leiten der Hilfeleistungen und Einsätze in Zusammenarbeit mit der operativen Einsatzleitung;
- i) Übernahme der operativen Einsatzleitung falls erforderlich oder angeordnet;
- j) Betrieb des Führungsstandorts.

4 Die Chefin oder der Chef Bevölkerungsschutz bzw. die Stellvertretung haben folgende Finanzkompetenz:

- a) Pro Ereignis gemäss Art. 1 insgesamt Fr. 50'000.00
- b) Die notwendigen Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von § 37 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzaushalt der Gemeinden (FHGG)<sup>1</sup>

5 Ist weder die Chefin oder der Chef Bevölkerungsschutz noch ihre oder seine Stellvertretung verfügbar, übernimmt ein anderes Mitglied des GFS diese Aufgaben.

## **Art. 7      Fachstab Verwaltung und Schulen**

1 Der Fachstab Verwaltung und Schulen (VuS) kann von der Chefin oder dem Chef Bevölkerungsschutz je nach Ereignis in den GFS einberufen werden.

2 Er besteht aus den für den Fachbereich zuständigen Bereichsleitenden-Sicherheitsbeauftragten (BLSIBE) gemäss Handbuch GFS Horw, bzw. bei deren Verhinderung aus den ersatzweise in den GFS aufgebotenen Mitarbeitenden der Verwaltung und der Schulen.

3 Die BLSIBE haben im Ereignisfall folgende Aufgaben:

- a) sind die Fachverantwortlichen für ihren Fachbereich und stellen die Stellvertretung für ihren Bereich sicher;
- b) sind verantwortlich für die operative Umsetzung der betrieblichen Sicherheit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Umsetzung des Notfall- und Ereignismanagements, Erstellung von Grundlagendokumenten und Einsatzplanungen) innerhalb ihres Departementes oder Bereichs mit Unterstützung der oder des Gemeinde-SIBE;
- c) beraten und unterstützen den C Bev S in fachlichen Anliegen;
- d) gewährleisten die Betriebskontinuität innerhalb ihres Aufgabenbereichs in besonderen und ausserordentlichen Ereignislagen (vitale Funktion und Geschäftsprozesse);
- e) nehmen gemäss Aufgebot an Rapporten teil und stellen eine zweckmässige Kommunikation innerhalb ihres Fachbereichs sicher.

## **III.        OPERATIVE FÜHRUNG**

### **Art. 8      Operative Einsatzleitung**

1 Die operative Einsatzleitung liegt, abhängig von der Art der Notlage und der zeitlichen Phase, bei der

- a) Gesamteinsatzleitung (GEL) oder
- b) Katastropheneinsatzleitung (KEL) oder
- c) Projektleitung zum Aufbau der Regelstruktur.

2 Die mit der operativen Einsatzleitung beauftragte Person hat die Kompetenz, basierend auf einer gesetzlichen Regelung oder einer vorsorglichen Anordnung des Gemeinderats, Mittel aufzubieten und einzusetzen.

3 In der Akutphase einer Katastrophe führt die Katastropheneinsatzleitung vorerst selbstständig. Wird der GFS eingesetzt, verbleibt die operative Führung bei der Katastropheneinsatzleitung.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 160

## **Art. 9      Einsatzkräfte**

- 1 Die Einsatzkräfte bestehen insbesondere aus
  - a) gemeindeeigenen Mitteln (insbesondere Feuerwehr, Mitarbeitende der Verwaltung);
  - b) vertraglich verpflichteten Organisationen (Zivilschutz);
  - c) Partnerorganisationen (Samariterverein);
  - d) zugewiesenen Mitteln von Bund, Kantonen oder anderen Gemeinden;
  - e) Freiwilligen.
- 2 Alle aufgebotenen Personen, Stellen und Dienste der Einwohnergemeinde Horw sind – mit Ausnahme des Gemeinderats – der oder dem C Bev S unterstellt. Die Mitarbeitenden bleiben aber in ihrem angestammten Aufgabenbereich verantwortlich und haben nötigenfalls die Stellvertretung zu organisieren.

## **Art. 10     Führungsunterstützung**

- 1 Die Führungsunterstützung des GFS wird grundsätzlich durch den Zivilschutz geleistet. Die Einsatzbereitschaft ist schnellstmöglich zu erstellen, maximal innerhalb von sechs Stunden ab Alarmierung.
- 2 Bei sofortigem Einsatz des GFS wird die Führungsunterstützung anfänglich durch Angehörige der Feuerwehr geleistet. Falls dies aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht möglich ist, wird die Führungsunterstützung durch Mitarbeitende der Verwaltung erbracht.
- 3 Die Führungsunterstützung des GFS stellt sicher, dass die Führungsräumlichkeiten zeitgerecht betriebsbereit sind. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft zuständig.
- 4 In Absprache mit der oder dem C Bev S wird festgelegt, ob ein «KP rückwärtig» betrieben wird und wie dieses zu besetzen ist.
- 5 Der Zivilschutz stellt dem GFS eine für die Führungsunterstützung verantwortliche, dafür geschulte Person zur Verfügung.

## **Art. 11     Führungsstandort**

Der primäre Führungsstandort des GFS ist im Gemeindehaus, Sitzungszimmer U.07/08. Die Definition des Ausweichstandorts liegt in der Kompetenz des GFS und ist in der Einsatzdokumentation festgelegt. Situativ kann ein weiterer Führungsstandort bestimmt werden.

## **Art. 12     Einsatzdokumentation**

Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a) Aufgebotsliste für den GFS Kernstab;
- b) Aufgebotsliste für die jeweilige Alarmierungsgruppe;
- c) Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- d) Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und zur Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- e) Mitteltabelle/Bezugsliste;
- f) Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle bereits vorhanden);
- g) Standorte und Beschreibung der Führungsräume.

## **Art. 13     Entschädigung**

- 1 Feuerwehr, Zivilschutzorganisation und Truppen rechnen über ihre Organe selbständig ab.
- 2 Über Aufwendungen von privaten Unternehmungen, eigenen Mitteln sowie jenen der Nachbargemeinden und des Kantons und der freiwilligen Helferinnen und Helfer, welche durch eine gemäss dieser Verordnung zuständigen Person in Auftrag geben wurden, sind Tagesrapporte zu führen. Diese sind unverzüglich der Finanzverwaltung abzugeben, die darüber Buch führt. Die Rapsorte sind nach Schadenplatz und -ereignis getrennt zu führen.

3 Die in Rechnung gestellten Aufwendungen sind von der oder dem C Bev S bzw. dessen oder deren Stellvertretung und dem für die Sicherheit zuständigen Gemeinderatsmitglied bzw. einem anderen erreichbaren Gemeinderatsmitglied zu visieren und der Finanzverwaltung zur Begleitung weiterzuleiten.

#### **Art. 14 Versicherung**

Alle eingesetzten Personen sind für ihre Tätigkeit im Rahmen der Bewältigung von Notlagen, Katastrophen und Grossereignissen durch die Gemeinde versichert.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsverordnung über die Katastrophenhilfe der Gemeinde Horw vom 1. Januar 1999.

Horw, 18. Dezember 2025

Gaudenz Zemp  
Gemeindepräsident

Michael Siegrist  
Gemeindeschreiber

## TABELLE

---

Änderung der Verordnung über die Katastrophenhilfe in der Gemeinde Horw vom 18. Dezember 2025

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	